

**Satzung
des Fußballclubs
Ingolstadt 04 e. V.**

**I.
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Vereinsfarben

1.
Der Verein führt den Namen „Fußballclub Ingolstadt 04 e.V.“ und hat seinen Sitz in Ingolstadt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2.
Die Farben des Vereins sind schwarz - rot - weiß.
3.
Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 01. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1.
Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports auf breiter Grundlage. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2.
Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen gegenüber anderen Menschen, insbesondere auf Grund ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierung oder Behinderung, aktiv entgegen.
3.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4.
Der Verein kann einzelne Tätigkeitsbereiche oder Abteilungen ausgliedern und in rechtlich selbständigen juristischen Personen betreiben.
5.
Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsämter

1.
Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2.
Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1.
Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB) in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein, seine Mitglieder sowie seine Organe und Mitarbeiter aufgrund dieser Satzung unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Regionalligastatut, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB- Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Anti-Doping-Richtlinien mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein, seine Mitglieder sowie seine Organe und Mitarbeiter sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.
2.
Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder der 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im „Die Liga - Fußballverband e.V.“ („Ligaverband“). Die Satzung und das Ligastatut des Ligaverbandes, insbesondere die Ordnungen, Richtlinien und sonstigen Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH („DFL“), sind für den Verein, seine Mitglieder sowie seine Organe und Mitarbeiter unmittelbar verbindlich, Der Verein, seine Mitglieder sowie seine Organe und Mitarbeiter sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem DFB geschlossenen Grundlagenvtrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.
3.
Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins im Liga-, Regional und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder Im DFB sind, und den in Ihren Satzungen enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein, seine Mitglieder sowie seine Organe und Mitarbeiter.
4.
Der Verein ist ebenfalls Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) und als dessen Mitglied den Satzungen und Ordnungen des BLSV unterworfen. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum BLSV vermittelt.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1.

Dem Verein gehören an

- a) aktive Mitglieder,
- b) passive Mitglieder, die auch juristische Personen sein können und
- c) Ehrenmitglieder.

2.

Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport im Verein. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen.

3.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport und insbesondere um den Verein erworben haben. Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der sonstigen Mitglieder zu.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

2.

Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und der Anschrift in Textform einzureichen. Ist der Antragsteller geschäftsunfähig, kann der Aufnahmeantrag nur von seinem gesetzlichen Vertreter gestellt werden, ist er in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt, bedarf der Aufnahmeantrag der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

3.

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft wird mit Zugang der Aufnahmebestätigung und der Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des ersten fälligen Beitrags wirksam.

4.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der in § 4 aufgeführten Verbände.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins das Recht, an dem Vereinsleben und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

2.

Volljährige Mitglieder haben In der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Nicht volljährige Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

3.

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) das Ansehen des Vereins zu wahren sowie die Satzung einzuhalten;
- b) die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen;
- c) den Anordnungen und Beschlüssen der Vereinsorgane sowie den von dem Vorstand zur Verwirklichung der Anordnungen und Beschlüsse eingesetzten Personen in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten;
- d) bei der Aufnahme die von der Mitgliederversammlung festgelegte Aufnahmegebühr zu entrichten;
- e) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen.

§ 8 Aufnahmegebühr und Beiträge

1.

Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

2.

Der jeweilige Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

3.

Der Beitrag ist für das Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten. Er kann jährlich (jeweils bis zum 15.08.) oder halbjährlich (jeweils bis 15.08. bzw. 15.02.) gezahlt werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod. Austritt, Ausschluss und Streichung aus der Mitgliederliste.

2.

Der Vereinsaustritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen hat, kann nur zum Jahresende erfolgen und muss dem Verein bis zum 30.09. zugegangen sein. Bei nicht volljährigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

3.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss kann insbesondere aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) bei groben Verstößen gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie bei groben Verstößen gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) bei unehrenhaftem und unsportlichem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- c) bei vereinsschädigendem Verhalten.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Vereinsausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen unverzüglich zuzustellen. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.

4.

Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag entgegen § 8 der Satzung nicht entrichtet haben, werden schriftlich gemahnt. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages länger als drei Monate in Rückstand geraten ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

5.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindlichen dem Verein gehörenden Gegenstände, insbesondere auch die Mitgliedskarte, an die Vereinsgeschäftsstelle herauszugeben. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von etwaigen noch bestehenden Verpflichtungen.

§ 10 Ehrungen

1.

Mitglieder, die dem Verein 10 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der Vereinsnadel in Silber ausgezeichnet.

2.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen erworben haben, können, unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft, mit der Vereinsnadel in Silber oder in Gold oder der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden.

3.

Vorschläge zur Ehrung verdienter Mitglieder können von jedem Vereinsorgan dem Vorstand unterbreitet werden, die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

III. Organe des Vereins

1. Allgemeines

§ 11 Organe des Vereins

1.

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der erweiterte Vorstand.

2.

Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsträger.

2. Mitgliederversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über die Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.

2.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Wahl und Entlastung des Vorstands,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) Satzungsänderungen,
- d) die Änderung des Vereinszwecks,
- e) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

2.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Bekanntgabe des Termins erfolgt durch Veröffentlichung im Donaukurier unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Donaukurier unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen. Ergänzend können die Mitglieder ebenfalls schriftlich oder per E-Mail eingeladen werden.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des 1. Vorsitzenden.

2.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

3.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei der Abstimmung nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Stellvertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist unzulässig. Korporative Mitglieder üben durch ihren entsandten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter das Stimmrecht aus.

4.
Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom 1. Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 15 Anträge

1.
Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Von vorstehendem Satz 1 abweichend sind Anträge zur Änderung oder Neufassung dieser Satzung mindestens vier Wochen vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Bei einem Verstoß gegen die Frist- und Formerfordernisse der vorstehenden Sätze 1 und 2 kann der beantragte Beschlussgegenstand nicht zur Beschlussfassung gestellt werden.

2.
Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung weitere Tagesordnungspunkte beschließen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere einzuberufen,

- a) auf schriftlichen begründeten Antrag, der die zu behandelnde Tagesordnung angeben muss und an den Vorstand zu richten ist, von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder, und
- b) auf Beschluss des Vorstands.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Zugang des Antrags der Mitglieder bzw. nach Beschluss des Vorstands einzuberufen.

3.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu laden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse.

4.
Im Übrigen sind die Vorschriften betreffend die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend anzuwenden.

3. Vorstand

§ 17 Wahl und Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden und zwei 2. Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstands müssen für die Dauer Ihrer Amtszeit Vereinsmitglieder sein.

2.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, welches die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Die Wahl kann als Blockwahl erfolgen. Von der Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied wählbar sind jedoch nur solche Vereinsmitglieder, die mindestens vier Wochen vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, sich im Rahmen der Mitgliederversammlung für die Vorstandswahl aufstellen lassen zu wollen.

3.

Der Vorstand wählt unter seinen Mitgliedern den 1. Vorsitzenden.

4.

Scheidet der 1. Vorsitzende vor Ablauf der drei Jahre aus dem Amt aus, hat der Restvorstand innerhalb eines Monats nach Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstands einzuberufen.

Scheidet ein anderes Mitglied aus dem Vorstand aus, so bestimmt der Restvorstand bis zum Ende der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Kann er sich auf kein Ersatzmitglied einigen, hat er innerhalb eines Monats nach Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

5.

Nach Ablauf Ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands fort.

§ 18 Aufgaben des Vorstands

1.

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach außen gemeinsam vertreten durch den 1. Vorsitzenden und einen der beiden 2. Vorsitzenden. Ein durch den 1. Vorsitzenden mit schriftlicher Vollmacht versehener 2. Vorsitzenden kann den Verein gemeinsam mit dem weiteren 2. Vorsitzenden vertreten.

2.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Vorschriften dieser Satzung. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

3.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Bei der Sitzung muss der 1. Vorsitzende anwesend oder durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied des Vorstands vertreten sein. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der zu der Sitzung Erschienenen, vorbehaltlich anders lautender Regelungen in der Geschäftsordnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Bevollmächtigten.

4.

Die drei Vorstandsmitglieder werden vom Verein in den Aufsichtsrat der FC Ingolstadt 04 Fußball GmbH („Fußball GmbH“) entsandt.

5.

Eine Veräußerung von Geschäftsanteilen des Vereins an der FC Ingolstadt 04 Fußball GmbH ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit möglich.

4. Erweiterter Vorstand

§ 19 Zusammensetzung, Ernennung und Aufgaben des erweiterten Vorstands

1.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und bis zu acht weiteren Mitgliedern. Die zusätzlichen Mitglieder werden vom Vorstand ernannt und können jederzeit abberufen werden.

2.

Solange der Verein an der Fußball GmbH beteiligt ist, ist der Vorstand verpflichtet, den oder die Geschäftsführer der Fußball GmbH zum Mitglied bzw. zu Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu ernennen. Sind bei der Fußball GmbH jedoch mehr als zwei Personen zu Geschäftsführern bestellt, bezieht sich die Verpflichtung nach vorstehendem Satz 1 nur auf höchstens zwei Geschäftsführer der Fußball GmbH, die der Vorstand im eigenen Ermessen aus den bestellten Geschäftsführern der Fußball GmbH auswählt.

3.

Der Vorstand ist ferner verpflichtet, einen Repräsentanten der Fans des Vereins oder der Fußball GmbH zum Mitglied des erweiterten Vorstands zu ernennen.

4.

Im Übrigen ist die Ernennung von zusätzlichen Personen zu Mitgliedern des erweiterten Vorstands optional. Die Amtszeit des erweiterten Vorstands endet mit der des Vorstands.

5.

Die vom Vorstand ernannten Mitglieder des erweiterten Vorstands sind nicht vertretungsbefugt i. S. d. § 26 BGB. Ihre jeweiligen Aufgaben werden per Vorstandsbeschluss definiert.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende und die beiden 2. Vorsitzenden zu Liquidatoren ernannt.

3.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Fußball-Verband e. V., Brienner Str. 50, 80333 München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.10.2022 beschlossen und wird wirksam mit Eintragung im Vereinsregister. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.

- Ende der Satzung -